

Wien, 2. Juni 2022

## Disziplinarerkenntnis

Der Disziplinartrat der Österreichischen Apothekerkammer hat in der Disziplinarsache gegen

**XXX**

unter dem Vorsitz von Mag. Alexandra Paul in Anwesenheit der Beisitzer Mag. pharm. Gertrude Kölbl und Mag. pharm. Catherine Bader, des Disziplinaranwaltes Dr. Patrick Aulebauer und der Schriftführerin Sabine Budschedl nach der am 2.6.2022 in Anwesenheit der Disziplinarbeschuldigten xxx durchgeführten mündlichen Disziplinarverhandlung zu Recht erkannt:

xxx ist schuldig, sie hat entgegen § 8 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 Apothekengesetz am 19.09.2021 den mit Verordnung der xxx vom 04.11.2020, GZ: xxx festgesetzten Bereitschaftsdienst nicht geleistet und durch dieses Verhalten entgegen § 1 der Berufsordnung und § 8 Abs 4 Apothekerkammergesetz Handlungen gesetzt, welche der Allgemeinheit, den Kunden oder den Kollegen gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt,

und somit die Disziplinarvergehen nach § 39 Abs. 1 Z 1 und 2 AKG begangen.

Es wird gemäß § 41 Abs. 1 Z 2 Apothekerkammergesetz eine Geldstrafe in Höhe von



## **einer Gehaltsskassenumlage**

verhängt, welche gemäß § 41 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt nachgesehen wird.

Gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 hat die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen, welche mit einem Pauschalbetrag von 865,-- Euro festgesetzt werden.

### *Entscheidungsgründe:*

#### **Feststellungen:**

xxx ist Konzessionärin der Apotheke xxx in xxx . Sie bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von rund € 7.000,--, verfügt über eine Liegenschaft, deren Wert nicht festgestellt werden kann und hat keine Schulden, sowie auch keine Sorgepflichten. Zu xxx wurde bereits ein Disziplinarverfahren gegen xxx geführt, ebenfalls wegen Verstoß gegen § 8 Abs 1, Abs 2 und Abs 5 Apothekengesetz, welches mangels disziplinären Überhangs mit Beschluss vom 7.9.2020 eingestellt wurde.

Am 19.9.2021 leistete die Disziplinarbeschuldigte den mit Verordnung der xxx vom 04.11.2020, GZ: xxx festgesetzten Bereitschaftsdienst zur Gänze nicht. Gegen acht Uhr morgens des 19.9.2021 brachte sie an der Türe der Apotheke ein Schild an mit dem Inhalt „Werte Kunden! Aufgrund eines akuten Notfalls musste ich schnell weg. Sobald es mir wieder möglich ist, bin ich wieder für sie da!“. Trotz der Ankündigung den Bereitschaftsdienst später anzutreten, kehrte sie nicht zur Apotheke zurück und blieb der gesamte Bereitschaftsdienst unverrichtet.

Durch die xxx wurde zu xxx ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet, welches am 11.11.2021 mit rechtskräftigem Straferkenntnis mit einer Geldstrafe von Euro 600,--, zuzüglich Verfahrenskosten von Euro 10,--, gesamt Euro 610,-- abgeschlossen wurde, wobei die verhängte Geldstrafe von der Disziplinarbeschuldigten beglichen wurde.

Der Disziplinarbeschuldigten als Konzessionärin der Apotheke waren die einschlägigen Bestimmungen des Apothekengesetzes, Apothekerkammergesetzes und der Berufsordnung bekannt. Dennoch wählte sie bewusst die beschriebene Vorgehensweise, wobei sie es zumindest

ernstlich für möglich hielt und sich damit abfand, dabei Berufspflichten und Standespflichten zu verletzen, zu deren Einhaltung sie verpflichtet war.

### **Beweiswürdigung:**

Der objektive Sachverhalt war im Wesentlichen unstrittig, ebenso der Umstand, dass die Disziplinarbeschuldigte diesen Sachverhalt herstellen wollte. Insbesondere beruhen obige Feststellungen zum einen auf den im Akt erliegenden Beschwerden der Kunden xxx vom 20.9.2021 und xxx vom 21.9.2021, sowie zum anderen auf das im Akt erliegende Lichtbild des von der Disziplinarbeschuldigten an der Türe der Apotheke angebrachte Schild. Zum anderen gründet sich der festgestellte Sachverhalt auf die vollinhaltliche geständige Verantwortung der Disziplinarbeschuldigten selbst, die in der durchgeführten mündlichen Verhandlung angab, den Dienst nicht verrichtet zu haben, da sie überarbeitet gewesen sei (VH Protokoll vom 2.6.2022).

### **Rechtliche Beurteilung:**

Neben § 12 der Berufsordnung regelt § 8 Abs 4 AKG, dass Apotheker ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, die Verschwiegenheitspflicht einzuhalten und dem ihnen im Zusammenhang mit dem Apothekerberuf entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen haben, sowie nach § 1 der Berufsordnung durch sein berufliches und außerberufliches Verhalten der Allgemeinheit, den Kunden und Kollegen gegenüber die Ehre und das Ansehen der Apothekerschaft zu wahren. § 8 Apothekengesetz regelt die Betriebszeiten und den Bereitschaftsdienst öffentlicher Apotheken, wobei Zweck der Regelungen des § 8 Abs. 2 und Abs. 5 Apothekengesetz ist es, der Bevölkerung den Zugang zu Arzneimitteln – für dringende Fälle – auch außerhalb der Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken dadurch zu ermöglichen, dass eine Apotheke Bereitschaftsdienst versieht. Das oben festgestellte Verhalten der Disziplinarbeschuldigten ist als Verstoß gegen die angeführten Bestimmungen zu werten.

Aufgrund des von der xxx zu xxx eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren, welches am 11.11.2021 mit rechtskräftigem Straferkenntnis abgeschlossen wurde, wonach xxx zu verantworten hat, dass entgegen § 8 Abs 1 Apothekengesetz von der xxx, am 19.09.2021 der mit Verordnung der xxx xxx vom 04.11.2021, GZ: xxx festgesetzte Bereitschaftsdienst nicht geleistet wurde, ist zudem zu prüfen, ob ein sogenannter disziplinarer Überhang vorliegt.

In der disziplinarrechtlichen Judikatur der Höchstgerichte wird mit der Rechtsfigur des sog. „disziplinären Überhangs“ zum Ausdruck gebracht, dass ein (meist gerichtlich) strafbares Verhalten auch noch im legitimen Interesse einer Standesgemeinschaft eine disziplinarrechtliche Reaktion zum Schutz des Standesansehens erfordert, was im Hinblick auf den spezifisch standesrechtlichen Aspekt im Disziplinarverfahren mit dem Verbot der Doppelbestrafung vereinbar sei. Ein pflichtwidriges Verhalten eines Apothekers stellt dann einen sogenannten disziplinären Überhang dar, wenn das Fehlverhalten nach Art und Ausmaß zusätzlich eine konkret begründbare Beeinträchtigung des Standesansehens der in Österreich tätigen Apothekerschaft gemäß § 39 leg.cit. erkennen lässt. In der Judikatur ergibt sich der disziplinäre Überhang häufig aus schwerwiegenden strafrechtlichen Verurteilungen (Vorsatzdelikte) oder aus Fahrlässigkeitsdelikten von erheblichem Gewicht, in denen es um besondere Fehlleistungen mit meist gravierenden Fehleinschätzungen und/oder auffallende Sorglosigkeit geht.

Gegen xxx wurde bereits im Jahr 2019 zu xxx ein Disziplinarverfahren wegen des gleichen Vorwurfs, nämlich den Bereitschaftsdienst nicht geleistet zu haben, geführt. Dieses wurde allerdings mit Beschluss vom 07.09.2020 eingestellt, zumal im Hinblick auf ein wegen dieses Vorwurfs ergangenes Straferkenntnis der xxx kein disziplinärer Überhang vorlag, da der Disziplinarbeschuldigten keine gravierende, auffallende Sorglosigkeit vorzuwerfen war. Trotz bereits erfolgter Sanktionierung der Disziplinarbeschuldigten durch die xxx 2019 delinquierte sie erneut, indem sie abermals den vorgesehenen Bereitschaftsdienst nicht leistete, sodass nunmehr eine auffallenden Sorglosigkeit vorliegt.

Darüber hinaus ist auszuführen, dass der Bereitschaftsdienst am 19.09.2021 zur Gänze, somit über viele Stunden nicht geleistet wurde. Nach den Beschwerdeausführungen der Kunden xxx und xxx seien diese über mehrere Stunden wiederholt zur Apotheke gefahren, da sie dringende Arzneimittel benötigten, und konnten jedesmal nur das an der Türe angebrachte Schild vorfinden mit den Worten „Werte Kunden! Aufgrund eines akuten Notfalls musste ich schnell weg. Sobald es mir wieder möglich ist, bin ich wieder für sie da!“. Das festgestellte Verhalten führte somit auch zu einer Beeinträchtigung des Ansehens der Apothekerschaft, zumal mehrere Kunden ihre dringend benötigten Arzneimittel in einer anderen den Bereitschaftsdienst versehenden Apotheke im weiteren Umkreis beziehen mussten.

Die Disziplinarbeschuldigte hat daher nach den Feststellungen gegen die genannten Bestimmungen verstoßen und zum einen durch ihr Verhalten den Kunden und der Allgemeinheit gegenüber die Ehre oder das Ansehen der Apothekerschaft beeinträchtigt, sowie Berufspflichten verletzt, zu deren

Einhaltung sie verpflichtet ist. Dadurch hat sie die Disziplinarvergehen nach § 39 Abs 1 Z 1 und Z 2 Apothekerkammergesetz 2001 begangen.

Bei der Strafbemessung waren als mildernd die vollinhaltliche geständige Verantwortung der Disziplinarbeschuldigten zu werten, als erschwerend hingegen das Zusammentreffen mehrerer Disziplinarvergehen und das zu xxx mit Beschluss vom 7.9.2020 eingestellte Disziplinarverfahren.

Aufgrund des Zusammentreffens von mehreren Disziplinarvergehen, der neuerlichen Delinquenz und vor allem jedoch aufgrund der entstandenen Beeinträchtigung des Standesansehens, konnte nicht mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden, zumal von einer auffallenden Sorglosigkeit auszugehen war. Die geständige Verantwortung der Disziplinarbeschuldigten ermöglichte jedoch eine gänzliche bedingte Nachsicht.

Der Kostenausspruch ist gemäß § 54 Abs 3 Apothekerkammergesetz 2001 eine zwingende Folge des Schuldspruches. Im Hinblick auf den erforderlichen Verfahrensaufwand erschien der festgesetzte Pauschalbeitrag, der in etwa den tatsächlich angefallenen Kosten entspricht, angemessen.

*Rechtsmittelbelehrung:*

Gegen dieses Disziplinarerkenntnis ist auf Grund ihres Rechtsmittelverzichtes vom 2.6.2022 kein weiteres Rechtsmittel möglich.